

Stellungnahme zum

Diskussionspapier Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Diskussionspapier Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes).....	4
1. Einleitung	4
2. Netzdienlichkeit.....	4
3. Einspeiseentgelte.....	5
4. Baukostenzuschuss	5
5. Vertrauensschutz für Bestandsanlagen	6
6. Fazit.....	6

Das Wichtigste in Kürze

Vernachlässigung der Netzdienlichkeit im Entwurf: Der gegenwärtige Vorschlag der Bundesnetzagentur konzentriert sich vorrangig auf finanzielle Regelungsinstrumente und die Standortsteuerung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen), ohne die Netzdienlichkeit als zentrale systemrelevante Kategorie zu berücksichtigen.

Erfordernis einer differenzierten Behandlung: Die pauschale Gleichbehandlung sämtlicher EE-Anlagen hinsichtlich netzbezogener Kosten ist sachlich nicht gerechtfertigt. Anlagen mit steuerbarer Einspeisecharakteristik – insbesondere Biogas-, Biomethan- sowie Holzenergieanlagen – leisten durch ihre steuerbare und zuverlässige Einspeisung einen relevanten Beitrag zur regionalen Netzstabilität, zur Vermeidung von Redispatch-Maßnahmen und zur Versorgungssicherheit im ländlichen Raum und sollten bei der Kostenallokation je nach Einspeiseprofil privilegiert werden.

Systematische Einbindung in Entgelt- und Fördermechanismen: Die Berücksichtigung der Netzdienlichkeit als differenzierungsfähige Kenngröße bei der Bemessung von Einspeiseentgelten sowie potenziellen Baukostenzuschüssen ist nicht nur sachlich geboten, sondern auch unionsrechtskonform (vgl. Art. 18 Abs. 7 EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung).

Kritik an dynamischen Entgeltmodellen ohne Investitionsschutz: Die Einführung volatiler Einspeiseentgelte ohne hinreichende Begrenzung birgt erhebliche Risiken für die Investitionssicherheit. Ein verbindlicher Höchstwert ist erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Planungs- und Investitionssicherheit Rechnung zu tragen.

Unvereinbarkeit pauschaler Baukostenzuschüsse mit Flexibilitätsprinzip: Ein nicht differenzierter Baukostenzuschuss widerspricht dem durch das EEG etablierten Flexibilisierungsanreiz. Er müsste netzdienliches Verhalten honorieren und in einschlägigen Fällen vollständig entfallen.

Vertrauensschutz für Bestandsanlagen: Eine rückwirkende Belastung bereits errichteter EE-Anlagen würde in unzulässiger Weise in den verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensbestand der Betreiber eingreifen, die auf die geltenden Rahmenbedingungen vertraut haben. Der Schutz bestehender Investitionsentscheidungen ist unabdingbar zur Wahrung der Rechtssicherheit und der Energiewendezielsetzung.

Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Diskussionspapier Rahmenfestlegung Allgemeine Netzentgeltsystematik Strom (AgNes)

1. Einleitung

Das Hauptstadtbüro begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur, eine Diskussion über eine Reform der Netzentgeltsystematik zu eröffnen. Der Netzausbau stellt zweifellos einen zentralen Engpass der Energiewende dar und es ist richtig und notwendig, dass die Finanzierung der enormen Investitionskosten nicht einseitig zu Lasten der Endverbraucher geht. Das HBB hat jedoch erhebliche Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Umsetzung, insbesondere was den Schutz bestehender Anlagen betrifft. Diese haben bei ihrer Planung und Finanzierung auf die geltenden Rahmenbedingungen vertraut. Die geplante Umsetzung kann je nach Ausgestaltung zu Lasten der Technologien gehen, die sich frühzeitig für die Energiewende eingesetzt und auch einen besonders hohen Grad an Partizipation von regionalen Akteuren haben, die für die Akzeptanz der Energiewende essenziell sind.

2. Netzdienlichkeit

Die Bundesnetzagentur hat den Fokus des vorliegenden Entwurfs primär auf die Finanzierung sowie auf Aspekte der Standortsteuerung gelegt. Eine zentrale Kenngröße bleibt im aktuellen Entwurf jedoch unberücksichtigt: die Netzdienlichkeit von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen). Grundsätzlich ist das Argument zwar zutreffend, dass der Zubau von EE-Anlagen Kosten für Netzanschluss und Netzausbau verursacht. Doch wenn eine Anlage netzdienlich betrieben wird, leistet sie durch ihre Betriebsweise einen positiven Beitrag zur Netzstabilität und Systemintegration. Insbesondere Bioenergietechnologien wie Biogas- und Biomethananlagen können sich flexibel und steuerbar verhalten und auf diese Weise netzdienlich wirken. Genau wie Holz(heiz)kraftwerke tragen sie durch ihre regionale Versorgung im ländlichen Raum zur Netzstabilität bei und vermeiden teure Redispatch-Maßnahmen. Es wäre daher nicht sachgerecht, alle EE-Anlagen pauschal hinsichtlich der entstehenden Netz- und Stabilisierungskosten gleichzubehandeln. Eine entsprechende Differenzierung nach Netzdienlichkeit und nicht nach Technologie wäre nach Ansicht des Hauptstadtbüros Bioenergie auch mit der EU-Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vereinbar. Nach Artikel 18 Abs. 7 können sich "Verteilungstarife [...] anhand der Verbrauchs- oder Erzeugungsprofile der Netznutzer unterscheiden". Eine Differenzierung hinsichtlich der Betriebsweise wäre damit mit europäischem Recht vereinbar und anzustreben.

Aus Sicht der Bioenergieverbände ist es daher entscheidend, die Netzdienlichkeit als maßgebliche Kenngröße in die Ermittlung eines möglichen Einspeisenentgeltes oder Baukostenzuschusses für Neuanlagen zu integrieren. Neuanlagen, deren Betrieb nachweislich netzdienlich erfolgt, sollten nicht in gleichem Maße belastet werden, wie volatil einspeisende und schwer steuerbare Anlagen. Vielmehr sollten sie von deutlich reduzierten Einspeiseentgelten oder Baukostenzuschüssen profitieren beziehungsweise gänzlich davon befreit werden. Ein solches differenziertes System würde zugleich einen Anreiz für eine netzdienliche Betriebsweise schaffen – ein positiver Nebeneffekt mit systemischer Relevanz.

3. Einspeiseentgelte

Einspeiseentgelte bieten den Vorteil, dass dynamisch auf die Netzbelastung reagiert werden kann. Einspeiser in Netzen mit hoher Netzbelastung würden damit tendenziell mit höheren Einspeiseentgelten konfrontiert werden. Der Nachteil eines solchen Modells ist die Unkalkulierbarkeit in Verbindung mit dem langen Planungshorizont der Projekte. Im vorliegenden Vorschlag bleibt das konkrete Einspeiseverhalten allerdings unberücksichtigt. Die Unterscheidung zwischen umrichterbasierter Einspeisung und der Einspeisung über rotierende Generatoren greift zu kurz.

Die tatsächliche Netzbelastung hängt maßgeblich vom Zeitpunkt der Einspeisung ab. Ein etwaiges Einspeisenentgelt müsste daher zwingend volldynamisch ausgestaltet sein. In Zeiten geringer Netzauslastung sollte es auf 0 € sinken, um eine netzdienliche Einspeisung zu fördern. Da diese Phasen häufig mit niedrigen Preisen am Spotmarkt korrespondieren, könnte ein dynamisches Einspeisenentgelt sowohl netz- als auch marktorientierte Anreize für eine bedarfsgerechte Einspeisung setzen.

Gleichzeitig birgt ein solches Modell allerdings erhebliche Risiken für Investitionen in erneuerbare Energien. Aufgrund der typischerweise langen Finanzierungszeiträume lässt sich die künftige Entwicklung von Einspeisenentgelten nicht verlässlich prognostizieren. Bereits bei den Netzentgelten im Stromverbrauch zeigt sich eine hohe Volatilität, bedingt durch Faktoren wie Lastverschiebungen, regionalen EE-Zubau oder demografische Veränderungen.

Diese negativen Erfahrungen dürfen sich bei potenziellen Einspeisenentgelten nicht wiederholen. Ein verbindlicher Deckel wäre daher zwingend erforderlich, um ein Mindestmaß an Investitionssicherheit und Planbarkeit zu gewährleisten.

4. Baukostenzuschuss

Als Alternative zum Einspeiseentgelt wäre aus Sicht der Bundesnetzagentur auch ein Baukostenzuschuss denkbar. Dieser könnte je nach Ausgestaltung allerdings Anlagen mit einem hohen Flexibilisierungsgrad übermäßig belasten. Zwar wäre diese Einmalzahlung zu Beginn des Anlagenbetriebs für Betreiber grundsätzlich kalkulierbar und ließe sich in die Investitionsentscheidung einbeziehen. Es stellt sich aber die zentrale Frage, wie ein solcher Baukostenzuschuss sinnvoll und gerecht ermittelt werden kann. Im bestehenden System des EEGs erhalten Biogasanlagen einen Flexibilitätszuschlag. Dieser finanzielle Anreiz zielt darauf ab, eine möglichst hohe installierte Leistung bei gleichzeitig geringer Höchstbemessungsleistung ans Netz zu bringen. Diese sogenannte „Überbauung“ bewirkt, dass Biogasanlagen netzdienlich betrieben werden können.

Ein pauschaler Baukostenzuschuss steht dieser Systematik diametral entgegen. Die Einführung eines solchen Zuschusses darf daher keinesfalls losgelöst von der Frage des netzdienlichen Anlagenbetriebs erfolgen. Vielmehr muss ein potenzieller Baukostenzuschuss in Abhängigkeit vom Verhalten der Anlage im Netzkontext bemessen werden. Für Anlagen, die im Sinne des Flexibilitätszuschlags netzdienlich betrieben werden, muss der Baukostenzuschuss folgerichtig 0 € betragen.

5. Vertrauensschutz für Bestandsanlagen

Eine nachträgliche Belastung von Bestandsanlagen lehnt die Bioenergiebranche ab. Investoren haben ihre Anlagen auf Basis der zum Zeitpunkt der Investition geltenden Rahmenbedingungen geplant, kalkuliert und finanziert. Neue Netzentgelte oder Baukostenzuschüsse, die nachträglich auf Bestandsanlagen angewendet werden, stellen eine wesentliche Veränderung der Geschäftsgrundlage dar. Solche Änderungen belasten die Wirtschaftlichkeit bestehender Anlagen, können vorzeitige Stilllegungen nach sich ziehen und gefährden den in der deutschen Rechtsordnung verankerten Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Die vorzeitige Abschaltung von Bestandsanlagen würde nicht nur Investitionsrückflüsse und Arbeitsplätze gefährden, sondern auch wertvolle Beiträge zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit vernichten, die für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar sind. Ein belastbarer und dauerhafter Bestandsschutz für alle vor Inkrafttreten der Reform errichteten Anlagen ist deshalb unerlässlich.

6. Fazit

Das Hauptstadtbüro Bioenergie fordert einen umfassenden Bestandsschutz für alle vor Inkrafttreten der Reform errichteten Anlagen. Darüber hinaus braucht es eine differenzierte Netzentgeltsystematik, die die tatsächliche Netzwirkung und Systemdienlichkeit von Bioenergieanlagen berücksichtigt, anstatt pauschale Belastungen einzuführen.

Insbesondere Biogas- und Holz(heiz)kraftwerke leisten durch ihre steuerbare und zuverlässige Einspeisung einen relevanten Beitrag zur regionalen Netzstabilität, zur Vermeidung von Redispatch-Maßnahmen und zur Versorgungssicherheit im ländlichen Raum. Diese Netzdienlichkeit muss bei der Ausgestaltung von Einspeiseentgelten oder Baukostenzuschüssen angemessen berücksichtigt und honoriert werden.

Die Energiewende ist auf die Verlässlichkeit und Investitionsbereitschaft dezentraler Akteure angewiesen. Ständig wechselnde finanzielle Rahmenbedingungen seitens Behörden und Regierung untergraben das Vertrauen in die energiepolitische Steuerung und gefährden die Wirtschaftlichkeit genau der Anlagen, die frühzeitig in die Energiewende investiert haben und netzdienlich agieren können.

Eine erfolgreiche Netzentgeltreform muss planbar, differenziert und investitionsfreundlich sein. Andernfalls drohen nicht nur Marktverwerfungen, sondern auch ein Vertrauensverlust, der den Fortschritt der Energiewende gefährdet.



Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Theresa Kärtner
Referentin Erneuerbare Energien und Gesellschaftspolitik
Tel.: 030 31 904 - 258
Email: t.kaertner@bauernverband.net

Florian Strippel
Referatsleiter Stromnetze und Systemdienstleistungen
Tel.: +08161 98 46 812
Email: florian.strippel@biogas.org

Dr. Tim Pettenkofer
Referent Holzenergie des Bundesverband Bioenergie e.V. & Fachverband Holzenergie
Tel.: 030-2758179-285
Email: pettenkofer@bioenergie.de